

1. Die Abteilung Tennis ist eine Unterabteilung des SVP und führt den Namen

„Sportverein Prutting e.V. – Abteilung Tennis“.

Sie besteht insbesondere zum Zweck für die Förderung und Pflege des Tennissports. Die Abteilung dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet.

2. Der Abteilung wird das Recht eingeräumt, in ihrem eigenen sportlichen und wirtschaftlichen Bereich selbständig tätig zu sein und von den Abteilungsmitgliedern Aufnahme- und Abteilungsbeiträge über den Hauptverein zu erheben.
3. Für den Abteilungsbetrieb gelten die Vereinssatzung und alle damit verbundenen Geschäfts-, Finanz-, Wahl- und sonstigen Verordnungen sowie Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.
Ergänzend hierzu kann sich die Abteilungsleitung eine Geschäftsordnung geben und Richtlinien für den Betrieb der Abteilung erlassen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
Dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.
4. Mitglied der Abteilung kann werden, wer aktives Mitglied beim SVP ist und schriftlich die Aufnahme bei der Abteilungsleitung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Hauptverein.
5. Abteilungsorgane sind:
 - die Abteilungsleitung und
 - die Abteilungsmitgliederversammlung.
6. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt und besteht mindestens aus dem:
 1. und 2. Abteilungsleiter, 1. und 2. Kassier, Schriftführer, 1. Jugendwart und Tennisadministrator.Zusätzlich kann auch noch ein 2. Jugendwart und ein Sportwart gewählt werden.
Eine Erweiterung bleibt der Abteilungsmitgliederversammlung vorbehalten. Soweit eine Abteilungsleitung nicht ordnungsgemäß gewählt wurde oder nicht mehr ordentlich arbeitet, kann vom Vereinsvorstand ein kommissarischer Abteilungsleiter eingesetzt und dessen Befugnisse gesondert geregelt werden.
7. Die Abteilung hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der der Vorstand des SVP einzuladen ist. Für die Einberufung und Abhaltung von Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß. In der Jahreshauptversammlung des SVP hat der Abteilungsleiter einen Bericht zu erstatten.
8. Die Abteilungsmitglieder haben die festgelegten Aufnahme- und Jahresbeiträge an den SVP zu leisten. Beitragszahlungen sollen grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsermächtigungsverfahrens geleistet werden. Das Eintreten und Ausscheiden von Mitgliedern ist dem SVP unverzüglich zu melden.
Die Abteilungsmitglieder werden in einer zentralen Mitgliederkartei erfasst.

Das Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung ist nicht gleichbedeutend mit dem Ende der Mitgliedschaft beim Hauptverein.

9. Die Kassenführung der Abteilung erfolgt über die Hauptkasse im Rahmen einer eigenen Kostenstelle. An Einnahmen stehen der Abteilung Tennis zu:

- Aufnahme- und Beitragsgebühren ihrer Mitglieder,
- Spiel- und Platzeinnahmen aus den Tennisplätzen,
- Einnahmen aus eigenen internen Veranstaltungen sowie
- für die Abteilung Tennis bestimmte Zuschüsse und Spenden.

Die Abteilung hat dafür zu sorgen, dass alle mit dem Bau, der Instandhaltung und dem Betrieb der Tennis- sowie anteiligen Verkehrs-, Außenanlagen und Hochbau anfallenden Kosten aus den Einnahmen der Abteilung gedeckt werden können.

Soweit Kreditaufnahmen im Interesse der Abteilung erfolgen, ist der entsprechende Zins- und Tilgungsdienst aus den Einnahmen der Abteilung zu decken.

Über die Höhe der Ausgaben der Abteilung wird wie folgt festgelegt:

bis 500 EUR: mit Zustimmung des Abteilungsleiters

ab 500 bis 3.000 EUR: mit Zustimmung von 2 Stimmen aus:

1. Abteilungsleiter, 2. Abteilungsleiter und 1. Kassier

ab 3.000 bis 20.000 EUR: mit Zustimmung der Abteilungsleitung und der Bedingung, dass die finanziellen Mittel ohne Kreditaufnahme vorhanden sein müssen.

Ab 20.000 EUR: mit Zustimmung der Abteilungsleitung, der Mitgliederversammlung und des Hauptvereins

Die Belege für sämtliche Einnahmen und Ausgaben, das Kassenbuch und die Kontoauszüge sind dem Hauptkassier zwecks Erfassung in der zentralen Buchhaltung zu überlassen. Steuerzahllasten und Steuerrückerstattungen werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt. Über die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ist eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen mit Ausweis der anteiligen Vermögens-/Verbindlichkeitspositionen.

Für die Abteilung ist auf Verlangen ein Haushaltsplan aufzustellen.

Die Kassenführung der Abteilung unterliegt der Überwachung durch den Hauptkassier des Hauptvereins. Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

10. Die Abteilung kann vom Hauptvereins-Ausschuss aufgelöst werden, wenn ein ordentlicher Betrieb der Abteilung nicht mehr gewährleistet ist.

11. Diese Vereinbarung kann durch Beschluss (schriftlich oder per Akklamation) von der Abteilungsmitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit geändert werden.

Die von der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossenen Änderungen bedürfen lediglich der Mitteilung an den Vorstand des Hauptvereines.

Prutting, den 06.03.2020


.....
Peter Brunner jun. für den Hauptverein


.....
Hans Mayer für die Abteilung Tennis

Diese Satzung ist in 2-facher Ausfertigung erstellt.

1. Ausfertigung für den Hauptverein
2. Ausfertigung für die Abteilung Tennis